

Kurztitel

Gerichtsorganisationsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 217/1896 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2003

§/Artikel/Anlage

§ 83

Inkrafttretensdatum

10.07.1945

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.****§. 83.**

Die in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen von einem Gerichtshof gefaßten Beschlüsse sind als nichtig aufzuheben, wenn der Senat bei der Beschlußfassung nicht vorschriftsmäßig besetzt war und dieser Mangel durch Recurs geltend gemacht oder von dem höheren Gerichte gelegentlich eines aus anderen Gründen erhobenen Recurses wahrgenommen wird. Zugleich ist eine neuerliche, bei gesetzmäßiger Besetzung des Gerichtes vorzunehmende Berathung anzuordnen.